



Gestaltung

- Warenpräsentationen sollen als Warenständer, Warenkörbe und Warentische in gestalterisch hochwertigen, möglichst nachhaltigen Materialien (z.B. Holz- oder Metallkonstruktionen, Weidengeflecht, Plexiglas) umgesetzt werden.
- Warentische sind nur bei Obst, Gemüse und Pflanzen zulässig.
- Eine Präsentation der Waren auf dem Boden kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn aufgrund der Art und Eigenschaften der Ware eine Präsentation auf andere Weise nicht möglich ist.
- Nicht zulässig sind Wühltische, Wühlschütten, Warenautomaten, elektrische Spielgeräte, Sammelbehälter (Plastikkörbe, Kartons, Kisten), Transportgestelle, Container sowie sonstige provisorische Gestelle und bodenbedeckende Materialien wie Podeste, Paletten, Kunstrasen und Teppiche.
- Nicht zulässig ist die Warenpräsentation in knalligen (Neon-)Farben.
- Nicht zulässig ist die Präsentation von Waren an Vordächern, Markisen, Fassaden, Fenstern und Türen etc.
- Nicht zulässig zur Warenpräsentation sind Gegenstände wie Stühle, Figuren/Skulpturen/Kleiderpuppen und Ähnliches, auch nicht zur Präsentation von Textilien/Kleidung.
- Nicht zulässig ist Fremdwerbung (Werbung ohne Bezug zu den angebotenen Produkten/Waren) im Rahmen der Warenauslage.
- Nicht zulässig sind selbstleuchtende oder beleuchtete Elemente der Warenauslage.

Bepflanzung

- Um Zugangsbereiche zu Läden gestalterisch hervorzuheben, sind zwei Pflanzgefäße aus „hochwertigem und optisch ansprechendem“ Material direkt an der Fassade neben dem Eingang zulässig. Es wird die Verwendung klassischer Kübelpflanzen (wie z. B. Oleander, Lorbeer, Olive, Fuchsie) empfohlen. Künstliche Pflanzen sind unzulässig.
 - Durchmesser/Diagonale ca. 60 cm
 - Höhe zwischen 50 bis 90 cm
 - Kantenlänge bei rechteckigen Pflanzgefäßen ca. 60 cm.

Sonnenschutz

- Warenüberdachung zum Schutz der Auslagen ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig.
- Für neue Markisen an der Gebäudefassade ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Bereits vorhandene Markise sind im Rahmen des Sondernutzungsantrages mit anzumelden.

Kundestopper

- In der Maximilianstraße und der Cramergasse sind Kundestopper unzulässig. In den übrigen Bereichen ist ein Kundestopper pro Gewerbebetrieb, maximal DIN A1, direkt an der Hauswand erlaubt.